

Informationsblatt 4-06/09

Datenschutzbeauftragter: Aus diesen Gründen scheidet der Leiter der Rechtsabteilung aus

Frage: Warum ist der Leiter der Rechtsabteilung (oder auch ein Mitarbeiter dieser Abteilung) im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für die Besetzung der Position des Datenschutzbeauftragten ungeeignet?

Antwort: Die Gründe, weshalb der Leiter der Rechtsabteilung als Datenschutzbeauftragter ungeeignet ist, liegen in der Möglichkeit eines Interessenkonflikts. Bei der Prüfung von Datenschutzfragen müssen ja die oft mehrdeutigen Aussagen des Gesetzgebers bewertet werden. Dabei sind häufig unterschiedliche, sich gegenseitig ausschließende Interpretationen möglich. Hier müssen nicht nur nachrangige Probleme, sondern zentrale Fragen wie die Erhebungs- und Übermittlungsvoraussetzungen bewertet werden.

Rechtsabteilungen setzen sich in dieser Bewertung unter Umständen nachhaltig für eine Auslegung zu Gunsten der Interessen der verantwortlichen Stelle ein.

Datenschutzbeauftragte müssen aber auf eine Interpretation bedacht sein, die jedem Versuch entgegenwirkt, die Rechte der Betroffenen zu verkürzen. Deshalb ist das Konfliktpotenzial keinesfalls gering oder gar zu vernachlässigen. Somit gilt für den Leiter der Rechtsabteilung ein Interessenkonflikt im Sinne des BDSG